

Erbteil

Bei der gesetzlichen Erbfolge, aber auch durch testamentarische Erbfolge entstehen häufig Erbengemeinschaften. Der Verstorbene hat also mehrere Erben, die sich den Nachlass teilen müssen. Jeder Miterbe ist mit einer bestimmten Quote beteiligt. Das nennt man Erbteil. Hinterlässt z. B. Rudi Sorglos sein Vermögen kraft gesetzlicher Erbfolge seiner Frau und seinen beiden Töchtern, dann kommt es bei gesetzlichem Güterstand zu Erbteilen von $1/2$ und $2 \times 1/4$, bei Gütertrennung zu drei Erbteilen von $1/3$.

Der Erbteil ist nichts konkretes, hinterlässt also Rudi Sorglos ohne Ehevertrag ein Haus, dann wird seine Frau nicht zu $1/2$ Eigentümerin und seine Töchter auch nicht Eigentümerinnen zu $1/4$. Sondern im Grundbuch wird die Erbengemeinschaft mit ihren Mitgliedern zu den jeweiligen Erbteilsquoten eingetragen. Deshalb kann kein Miterbe einfach „seinen Teil“ des Grundstücks abtrennen und verkaufen. Was mit dem Grundstück geschieht, können die Mitglieder der Erbengemeinschaft nur einstimmig entscheiden. Die Juristen nennen das Gesamthandsgemeinschaft. Der Erbteil verschafft also keinen Bruchteil, sondern eine Beteiligung an der Erbengemeinschaft, die irgendwann auseinandergesetzt werden muss.

Können sich die Miterben nicht einigen, muss im Zweifelsfall alles versilbert werden. Dann können die Erben entsprechend ihrer Quoten ausgezahlt werden.

Sie wollen mehr über das Thema Erbrecht wissen? Dann können Sie sich im Internet unter www.wirtschaftsrecht-adlershof.de den Ratgeber „Erbrecht und Vorsorge“ kostenlos herunterladen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Tel.: 6392-4567